

Klima- und Energiefonds des Bundes - managed by Kommunalkredit Public Consulting

Häufig gestellte Fragen – FAQ "Förderaktion Photovoltaik-Anlagen 2010"

- 1. Wer erhält eine Förderung?
- 2. Welche Anlagen werden gefördert?
- 3. Bekomme ich eine Förderung, wenn eine bestehende Photovoltaik-Anlage erweitert wird?
- 4. Was heißt "Netzparallelbetrieb"?
- 5. Was sind gebäudeintegrierte Photovoltaik-Module (GIPV)?
- 6. Was sind freistehende bzw. Aufdach-Photovoltaik-Anlagen?
- 7. Bekomme ich eine Förderung, wenn Teile meiner Photovoltaik-Anlage als Aufdach-Anlage und Teile als gebäudeintegrierte Anlage ausgeführt werden?
- 8. Können Anlagen mit mehr als 5 kW_{peak} Spitzenleistung gefördert werden?
- 9. Kann für mehrere Photovoltaik-Anlagen um Förderung angesucht werden?
- 10. Werden Ökostrom-Anlagen gefördert?
- 11. Wer ist zuständig für die Abnahme des überschüssigen Stroms, der ins Netz eingespeist werden soll?
- 12. Können Anlagen gefördert werden, die sowohl privat als auch betrieblich genutzt werden?
- 13. Können Anlagen gefördert werden, die zur Stromversorgung eines Hotels oder anderer gewerblich genutzter Gebäude dienen?
- 14. Können Anlagen gefördert werden, die von einem Verein errichtet werden?
- 15. In welchem Zeitraum läuft die Förderaktion Photovoltaik-Anlagen?
- 16. Wo und wie stelle ich den Förderungsantrag?
- 17. Wann muss ich die Förderung beantragen?
- 18. Bis wann muss ich meine Maßnahmen umsetzen?
- 19. Können Anlagen gefördert werden, die bereits vor dem 28.06.2010 gekauft bzw. errichtet wurden?
- 20. Kann ich bereits vor Einreichung des Förderungsantrags den Auftrag für die Errichtung der Photovoltaik-Anlage erteilen?
- 21. Kann ich bereits vor Einreichung des Förderungsantrags eine Anzahlung tätigen?
- 22. Kann ich die Förderung des Klima- und Energiefonds auch parallel zu einer Gemeindeförderung beanspruchen?
- 23. Kann ich die Förderung des Klima- und Energiefonds auch parallel zu einer Landesförderung beanspruchen?
- 24. Was muss beachtet werden, wenn auch um eine Landesförderung angesucht wird?
- 25. Ist der Förderungsvertrag übertragbar?
- 26. Wie erfolgt die Mittelvergabe?
- 27. Wie hoch ist die Förderung?
- 28. Wie berechnet sich die Förderhöhe?
- 29. Welche Unterlagen benötige ich für die Beantragung bzw. Inanspruchnahme einer Förderung?
- 30. Was ist ein verbindliches Angebot und was muss dieses beinhalten?
- 31. Welches Dateiformat und welche Dateigröße dürfen die Dokumente haben, die bei Antragstellung hochgeladen werden müssen?
- 32. Was passiert, wenn kein Angebot beim Förderungsantrag angehängt wird?
- 33. Was beinhaltet eine schriftliche Beauftragung?



Klima- und Energiefonds des Bundes – managed by Kommunalkredit Public Consulting

- 34. Wann wird die Förderung ausbezahlt?
- 35. Welche Kosten sind förderfähig?
- 36. Welche Kosten sind nicht förderfähig?
- 37. Sind Eigenleistungen förderbar?
- 38. Was passiert, wenn die tatsächliche Anlagenleistung kleiner ist als ursprünglich beantragt?
- 39. Was passiert, wenn die Anlagenleistung nach Umsetzung der Maßnahme höher ist als ursprünglich beantragt?
- 40. Was passiert, wenn die Leistung der Photovoltaik-Anlage nach Umsetzung der Maßnahme 5 kW_{peak} überschreitet?
- 41. Was passiert, wenn keine Mittel zur Förderung mehr vorhanden sind?
- 42. Wie sind die Bundesmittel regional verteilt?
- 43. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion Photovoltaik-Anlagen beantworten?



Klima- und Energiefonds des Bundes - managed by Kommunalkredit Public Consulting

1. Wer erhält eine Förderung?

Privatpersonen, die eine netzgekoppelte Photovoltaik-Anlage zur Stromversorgung von privaten Wohngebäuden errichten.

2. Welche Anlagen werden gefördert?

Neu errichtete Photovoltaik-Anlagen im Netzparallelbetrieb mit einer gesamten Modul-Spitzenleistung von maximal 5 kW_{peak}. Gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert. Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht errichtet und installiert werden. Der Nachweis über die fach- und normgerechte Errichtung, Installation und Inbetriebnahme erfolgt mittels einer von der Fachkraft ausgestellten Rechnung sowie dem Prüfprotokoll.

3. Bekomme ich eine Förderung, wenn eine bestehende Photovoltaik-Anlage erweitert wird?

Die Förderung von Anlagenerweiterungen ist möglich, jedoch darf die gesamte Anlagen-Spitzenleistung nach der Erweiterung 5 kW_{peak} nicht überschreiten. Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einem konzessionierten Fachbetrieb fach- und normgerecht errichtet und installiert werden. Gefördert werden allerdings nur die neu installierten Anlagenteile.

Für die Gesamtanlage darf keine Ökostrom-Tarifförderung (OeMAG) bezogen werden. Wird jedoch eine von der bestehenden Anlage im Sinne des Ökostromgesetzes §5(1) Z27 vollständig getrennte neue Anlage (u.a. mit einem eigenen Zählpunkt und Wechselrichter) errichtet und entspricht diese neu errichtete Anlage den Richtlinien des Klima- und Energiefonds, so ist dieser neue Anlagenteil förderbar – siehe Punkt 10.

4. Was heißt "Netzparallelbetrieb"?

Im Gegensatz zu reinen "Inselanlagen", die nicht ins öffentliche Stromversorgungsnetz einspeisen, können Photovoltaik-Anlagen auch im Netzparallelbetrieb geführt werden. In diesem Fall sind die Photovoltaik-Module über einen Wechselrichter mit dem Stromversorgungsnetz und der Hausversorgung verbunden. Der produzierte Strom der Photovoltaik-Anlage fließt je nach Verbrauch in das Hausversorgungsnetz oder in das öffentliche Netz. Produziert die Photovoltaik-Anlage weniger Strom als benötigt oder gar keinen Strom, erfolgt die Stromversorgung ergänzend oder vollständig über das öffentliche Netz.

5. Was sind gebäudeintegrierte Photovoltaik-Module (GIPV)?

Unter gebäudeintegrierten Photovoltaik-Modulen werden photovoltaische Elemente verstanden, die neben der üblichen Funktion der Stromerzeugung, auch die Funktion von Bauelementen – und somit eine Doppelfunktion - erfüllen.

Mit Bauelement sind folgende Komponenten gemeint: Teile der Bauwerkshülle (Dachbedeckung, Fassadenbedeckung, Glasoberflächen), Sonnenschutzelemente, architektonische Nebenelemente (Überdachungen, Balkongeländer usw.) und jedes andere, zur Funktionalität des Gebäudes notwendige architektonische Element. Ausdrücklich nicht als gebäudeintegrierte Module gelten solche, die zusätzlich an der Gebäudehülle angebracht werden und keine Funktion von Bauelementen übernehmen (z.B. Aufdachmodule bzw. freistehende Module).

6. Was sind freistehende bzw. Aufdach-Photovoltaik-Anlagen?

Als freistehende Anlage gelten Module, die auf einem Gerüst auf freier Fläche (z.B. Garten, Feld) montiert werden.

Als Aufdach-Anlage gelten Module, die zusätzlich an der Gebäudehülle angebracht werden und keine Funktion von Bauelementen übernehmen (z.B. über der Dacheindeckung auf einem Metallgerüst montiert werden).

7. Bekomme ich eine Förderung, wenn Teile meiner Photovoltaik-Anlage als Aufdach-Anlage und Teile als gebäudeintegrierte Anlage ausgeführt werden?

Wenn die Photovoltaik-Anlage als gesamtes die 5 kW_{peak} nicht überschreitet, können beide Anlagenteile gefördert werden, z.B.

 $\begin{array}{lll} \mbox{Gebäudeintegrierte Anlage} & 2 \ \mbox{kW}_{\mbox{\scriptsize peak}} \\ \mbox{Aufdach-Anlage} & 3 \ \mbox{kW}_{\mbox{\scriptsize peak}} \end{array}$

→ ergibt folgende Förderungsberechnung 2 kW_{peak} x EUR 1.700/kW_{peak} + 3 kW_{peak} x EUR 1.300/kW_{peak}

8. Können Anlagen mit mehr als 5 kW_{peak} Spitzenleistung gefördert werden?

Nein. Die Förderaktion Photovoltaik-Anlagen beschränkt sich auf Anlagen bis zu einer maximalen Modul-Spitzenleistung von 5,00 kW_{peak}.

/9 10/06/2010



Klima- und Energiefonds des Bundes - managed by Kommunalkredit Public Consulting

9. Kann für mehrere Photovoltaik-Anlagen um Förderung angesucht werden?

Nein. Pro Förderwerber kann nur um eine Photovoltaik-Anlage unabhängig vom Standort angesucht werden.

10. Werden Ökostrom-Anlagen gefördert?

Die Förderaktion Photovoltaik-Anlagen beschränkt sich auf Anlagen, die keine Tarif-Förderung gemäß Ökostromgesetz (BGBI I Nr. 105/2006 i.d.g.F.) erhalten. Die nach den Richtlinien für diese Förderaktion installierte Photovoltaik-Anlage ist allerdings auch dann förderfähig, wenn ein **Anerkennungsbescheid** als Ökostromanlage gem. §7 ÖkostromG idgF vorliegt (ausgestellt durch die zuständige Landesbehörde, Vorraussetzung für die Abnahme des Stroms durch die ÖMAG).

Wenn bereits ein **Antrag** auf Tarif-Förderung nach dem Ökostromgesetz gestellt wurde, aber noch keine Tarif-Förderung bezogen wird, muss dieser Antrag vor Auszahlung der Klimafonds-Förderung zurückgezogen werden.

Sie können also nur eine der beiden Förderungsmöglichkeiten - Investitionsförderung des Klima- und Energiefonds ODER Tarif-Förderung nach dem Ökostromgesetz - für Ihre Photovoltaik-Anlage in Anspruch nehmen.

11. Wer ist zuständig für die Abnahme des überschüssigen Stroms, der ins Netz eingespeist werden soll?

Der von der Photovoltaik-Anlage produzierte Strom, der nicht zur eigenen Versorgung benötigt wird, muss ins Stromnetz eingespeist werden (d. h. Sie können den kompletten Strom oder nur den Überstrom an Ihren Netzbetreiber abgeben). Für technische und organisatorische Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihren Elektrizitätsversorger (Kontakt auf der Stromrechnung ersichtlich).

12. Können Anlagen gefördert werden, die sowohl privat als auch betrieblich genutzt werden?

Die Förderaktion Photovoltaik-Anlagen 2010 beschränkt sich auf Anlagen, die überwiegend privat genutzt werden. Wenn die zu Wohnzwecken dienende Fläche überwiegt (mehr als 50 % des Gesamtgebäudes), kann ein Förderungsantrag gestellt werden.

13. Können Anlagen gefördert werden, die zur Stromversorgung eines Hotels oder anderer gewerblich genutzter Gebäude dienen?

Die Förderaktion Photovoltaik-Anlagen 2010 beschränkt sich auf die Stromversorgung von Gebäuden, die überwiegend für nicht gewerbliche Zwecke genutzt werden d. h. die private Nutzung muss über 50 % bezogen auf die Gesamtnutzfläche des Gebäudes ausmachen. Anlagen für überwiegend gewerblich genutzte Gebäude können nicht gefördert werden.

14. Können Anlagen gefördert werden, die von einem Verein errichtet werden?

Nein. Die Förderaktion Photovoltaik-Anlagen 2010 beschränkt sich auf die Stromversorgung von Gebäuden, die privat genutzt werden. Anlagen, die über einen Verein errichtet werden bzw. für die Versorgung durch einen Verein genutztes Gebäude errichtet werden, können nicht gefördert werden.

15. In welchem Zeitraum läuft die Förderaktion Photovoltaik-Anlagen?

Die Einreichung für die Förderaktion Photovoltaik-Anlagen läuft vom 28.06.2010 bis zum 31.08.2010 (es gilt das Einlangen bei der Förderungsstelle KPC).

Bitte beachten Sie, dass es zeitlich gestaffelte Einreichtage für die Bundesländer gibt, ab denen die Einreichung möglich ist. Die Bundeslandzuordnung bezieht sich auf den Standort der Photovoltaik-Anlage. Welchem Bundesland der Standort Ihrer Photovoltaik-Anlage zugeordnet ist, können Sie der Liste mit allen österreichischen Postleitzahlen auf www.publicconsulting.at/pv entnehmen.

Salzburg	28.06.2010, 18:00 Uhr – 31.08.2010, 18:00 Uhr
Vorarlberg	28.06.2010, 18:00 Uhr – 31.08.2010, 18:00 Uhr
Burgenland	29.06.2010, 18:00 Uhr – 31.08.2010, 18:00 Uhr
Wien	29.06.2010, 18:00 Uhr – 31.08.2010, 18:00 Uhr
Niederösterreich	30.06.2010, 18:00 Uhr – 31.08.2010, 18:00 Uhr
Kärnten	05.07.2010, 18:00 Uhr – 31.08.2010, 18:00 Uhr
Tirol	05.07.2010, 18:00 Uhr – 31.08.2010, 18:00 Uhr
Oberösterreich	06.07.2010, 18:00 Uhr – 31.08.2010, 18:00 Uhr
Steiermark	07.07.2010. 18:00 Uhr – 31.08.2010. 18:00 Uhr



Klima- und Energiefonds des Bundes - managed by Kommunalkredit Public Consulting

Bitte beachten Sie die Fertigstellungsfristen:

Nach Übermittlung der Förderungszusage muss der Abwicklungsstelle KPC **innerhalb von 6 Wochen** die Annahmeerklärung und eine Auftragsbestätigung einer Fachfirma über die beantragte Photovoltaik-Anlage vorgelegt werden.

Die spätestmögliche Fertigstellungsfrist für die Photovoltaik-Anlage ist jedenfalls der 31.07.2011.

16. Wo und wie stelle ich den Förderungsantrag?

Der vollständig ausgefüllte Förderungsantrag und ein verbindliches Angebot einer Fachfirma Ihrer beantragten Photovoltaik-Anlage kann online unter www.photovoltaik2010.at ab dem 28.06.2010, 18:00 Uhr in einem zweistufigen Verfahren (siehe Punkt 26) eingereicht werden. Bzgl. der bundeslandspezifischen Einreichtage, beachten Sie bitte auch Punkt 15.

17. Wann muss ich die Förderung beantragen?

Die Förderung muss vor Umsetzung der Maßnahme beantragt werden, d. h. vor Lieferung der Materialien und dem Baubeginn.

18. Bis wann muss ich meine Maßnahmen umsetzen?

Die geförderten Maßnahmen sind längstens bis zum 31.07.2011 umzusetzen und abzurechnen.

19. Können Anlagen gefördert werden, die bereits vor dem 28.06.2010 gekauft bzw. errichtet wurden?

Nein. Die "Förderaktion Photovoltaik-Anlagen 2010" beschränkt sich auf Anlagen mit einem Liefer- und Leistungszeitraum sowie einem Rechnungsdatum zwischen 28.06.2010 und 31.07.2011. Anlagen, die vor dem 28.06.2010 errichtet oder gekauft werden, können daher nicht gefördert werden.

Bitte beachten Sie auch die Einreichfristen für das Jahr 2010: Der Antrag auf Förderung kann bis 31.08.2010 gestellt werden.

20. Kann ich bereits vor Einreichung des Förderungsantrags den Auftrag für die Errichtung der Photovoltaik-Anlage erteilen?

Ja. Stichtag für den Beginn der Maßnahmen ist die Lieferung von Materialien bzw. der Baubeginn.

21. Kann ich bereits vor Einreichung des Förderungsantrags eine Anzahlung tätigen?

Ja. Stichtag für den Beginn der Maßnahmen ist die Lieferung von Materialien bzw. der Baubeginn.

22. Kann ich die Förderung des Klima- und Energiefonds auch parallel zu einer Gemeindeförderung beanspruchen?

Ja. Für die Installation einer Photovoltaik-Anlage bis maximal $5 \text{ kW}_{\text{peak}}$ dürfen zusätzlich Förderungsmittel der Gemeinden in Anspruch genommen werden.

23. Kann ich die Förderung des Klima- und Energiefonds auch parallel zu einer Landesförderung beanspruchen?

Ja. Für die Installation einer Photovoltaik-Anlage bis maximal 5 kW_{peak} dürfen zusätzlich Förderungsmittel der Länder in Anspruch genommen werden, wenn dies mit den jeweiligen Förderbestimmungen der Bundesländer konform ist und es sich dabei um einmalig ausbezahlte Investitionskostenzuschüsse handelt.

Es gilt jedoch, dass die Summe der für die Maßnahme erhaltenen Bundes- und Landesförderungen EUR 2.400/ kW_{peak} bzw. 50 % der anerkennbaren Investitionskosten (inkl. MwSt.) nicht übersteigen darf.

Aktuelle Informationen über eventuelle Landesförderungen finden Sie unter www.pvaustria.at und bei den jeweiligen Landesförderstellen.

24. Was muss beachtet werden, wenn auch um eine Landesförderung angesucht wird?

Informieren Sie sich bei der für den Standort Ihrer Photovoltaik-Anlage zuständigen Landesförderstelle oder über www.pvaustria.at darüber, ob es grundsätzlich eine Landesförderung in Ihrem Bundesland gibt bzw. ob diese auch parallel zu einer Bundesförderung ausgezahlt wird.



Klima- und Energiefonds des Bundes - managed by Kommunalkredit Public Consulting

Beachten Sie, dass der Ablauf der Antragstellung in den jeweiligen Bundesländern unterschiedlich zu dem der Bundesförderung sein kann.

25. Ist der Förderungsvertrag übertragbar?

Nein. Ein Förderungsvertrag ist nicht übertragbar.

26. Wie erfolgt die Mittelvergabe?

Die Mittelvergabe erfolgt chronologisch in der Reihenfolge der Antragstellung entsprechend dem Bundesländer-Aufteilungsschlüssel. Die Einreichung erfolgt in einem zweistufigen Ablauf:

Schritt 1 – Registrierung und Reihung des Förderungsantrags

Bei der elektronischen Eingabe werden grundlegende Daten zum Antrag erfasst und die Bundeslandplatzierung automatisch vergeben. Es wird eine E-Mail zur Bestätigung mit dem persönlichen Login für den nächsten Schritt an den/die Förderungswerber/in verschickt.

Schritt 2 - Dateneingabe im Detail und Angebotserfassung

Weitere zur Beurteilung notwendige Daten und Dokumente müssen innerhalb von 72 Stunden ab Antragstellung erfasst und hochgeladen werden (über persönliches Login). Für die vollständige Einreichung ist ein schriftliches verbindliches Angebot einer Fachfirma über die Lieferung und Errichtung der beantragten Photovoltaik-Anlage Voraussetzung.

Auf die Bundesland-Platzierung hat der Zeitpunkt des Hochladens der Dokumente – solange dieser innerhalb der Frist erfolgt - keinen Einfluss mehr. Sollte dies im zweiten Schritt nicht nach spätestens 72 Stunden ab Antragstellung abgeschlossen sein, verfällt die Bundesland-Platzierung und damit der Antrag auf Förderung automatisch.

27. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form einer Pauschale gewährt.

Freistehende und Aufdach-Anlagen:

• jeweils EUR 1.300/kW_{peak} (0-5,00 kW_{peak})

Gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen (GIPV):

jeweils EUR 1.700/kW_{peak} (0-5,00 kW_{peak})

Unabhängig von den angegebenen Pauschalsätzen gilt, dass die Förderung des Klima- und Energiefonds 30% der anerkennbaren Investitionskosten (inkl. MwSt.) nicht überschreiten darf.

Die Berechnung der Förderungshöhe, die in den Förderungsverträgen angeführt ist, basiert auf der vom Förderungswerber angegebenen kW_{peak}-Leistung und den angegebenen Gesamtkosten (siehe Punkt 28). Hierbei handelt es sich um einen Maximalbetrag, die tatsächliche Förderungshöhe kann erst im Zuge der detaillierten Prüfung der Endabrechnung festgestellt werden.

Die Gesamtförderungssumme (Klimafonds- und Landesförderungen) darf EUR 2.400/kW_{peak} bzw. 50 % der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigen. Sollte es bei der Klimafondsförderung zu einer Überschreitung dieser maximalen Förderungshöhe kommen, wird die Klimafondsförderung entsprechend gekürzt, sodass Klimafondsund Landesförderung maximal 50 % der Gesamtinvestitionskosten der Photovoltaik-Anlage betragen.

28. Wie berechnet sich die Förderhöhe?

Hat eine freistehende Photovoltaik-Anlage z. B. eine Größe von 3,97 kW_{peak} und Investitionkosten in Höhe von EUR 19.500 ergibt sich folgende Förderungsberechnung:

- → 3,97 kW_{peak} x EUR 1.300/kW_{peak} = EUR 5.161
- → 30 % von EUR 19.500 = EUR 5.850
- → Maximale Förderungshöhe im Fördervertrag: EUR 5.161

Liegen die Investitionskosten bei EUR 15.000, bei einer Größe von 3,97 kW_{peak}

- → 3,97 kW_{peak} x EUR 1.300/kW_{peak} = EUR 5.161
- → 30 % von EUR 15.000 = EUR 4.500
- → Maximale Förderungshöhe im Fördervertrag: EUR 4.500

10/06/2010



Klima- und Energiefonds des Bundes - managed by Kommunalkredit Public Consulting

29. Welche Unterlagen benötige ich für die Beantragung bzw. Inanspruchnahme einer Förderung?

Bei der Einreichung:

Die Einreichung von Förderungsanträgen erfolgt ausschließlich über das Internet (www.photovoltaik2010.at) in einem zweistufigen Verfahren – siehe hierzu auch Punkt 26. Die Mittel werden chronologisch entsprechend der Reihenfolge der Antragstellung und entsprechend dem Bundesländer-Aufteilungsschlüssel vergeben.

Ein ausgefüllter und eingereichter Online-Förderungsantrag beinhhaltet folgende Daten (Pflichtfelder):

- Name des Förderungswerbers/-in
- Postadresse
- Sozialversicherungsnummer
- E-Mail-Adresse des Förderungswerbers/-in
- Standort der Photovoltaik-Anlage

Im 2. Schritt (laut Punkt 26) müssen folgende Daten und gescannte Dokumente hochgeladen werden:

- Projektdaten zur Photovoltaik-Anlage (Hersteller, installierte Modulleistung, Montageart der Anlage, Gesamtinvestitionskosten)
- Verbindliches Angebot
- Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein)

Bitte beachten Sie, dass der Förderungsantrag erst als vollständig gilt, wenn innerhalb der gegebenen Frist von 72 Stunden die ergänzenden Dokumente hochgeladen werden.

Nach erfolgter Förderungszusage:

Gemeinsam mit dem Förderungsvertrag erhalten Sie eine Annahmeerklärung.

Der Förderungsvertrag wird erst dann rechtsgültig, wenn die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Annahmeerklärung gemeinsam mit einer schriftlichen Beauftragung der Fachfirma über die Errichtung der Photovoltaik-Anlage innerhalb sechs Wochen der Abwicklungsstelle KPC übermittelt wird.

Für die Auszahlung:

Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Endabrechungsformular muss bis spätestens 31.07.2011 der Abwicklungsstelle KPC vorgelegt werden und folgende Unterlagen enthalten:

- Alle Rechnungen, die die geförderte Anlage betreffen (in Kopie).
- In der Endabrechnung müssen auch in Anspruch genommene Landesförderungen angeführt werden (Kopie der Zusicherung der Landesförderung).
- Das von einer befugten Fachkraft vollständig ausgefüllte, unterzeichnete und gestempelte Prüfprotokoll (dieses Prüfprotokoll finden Sie auch unter www.publicconsulting.at/pv).

30. Was ist ein verbindliches Angebot und was muss dieses beinhalten?

Ein verbindliches Angebot ist ein Kostenvoranschlag einer Fachfirma, der folgende Daten und Informationen beinhaltet:

- Bezeichnung "verbindliches Angebot"
- Angaben zum Angebotsleger (ausführende Firma)
- Datum
- Kundenname und Anschrift (sowohl die Post- wie auch die Standort-Anschrift)
- Modulleistung für die beantragte Photovoltaik-Anlage (Angabe der kWpeak-Leistung)
- detaillierte Kostenaufstellung der Leistungen (Module, Material, Montage, usw.)
- keine Freizeichnungsklausel (Bezeichnungen wie z.B. "gültig", "solange der Vorrat reicht" oder "freibleibendes Angebot" stellen kein verbindliches Angebot dar.)

Ein E-Mail-Angebot kann auch akzeptiert werden, wenn die vorgenannten Kriterien erfüllt sind und die E-Mail von einer Fachfirmenadresse gesendet wird.

Als verbindliches Angebot gelten keinesfalls: Auszüge aus Katalogseiten, Prospekte, o.ä.

31. Welches Dateiformat und welche Dateigröße dürfen die Dokumente haben, die bei Antragstellung hochgeladen werden müssen?

Ausschließlich verwendbare Dateiformate sind .pdf, .jpg und .tif. Die Dateigröße darf 1MB pro Dokument nicht überschreiten. Im Zuge der Antragstellung können maximal 5 Dokumente hochgeladen werden.

7/9 10/06/2010



Klima- und Energiefonds des Bundes - managed by Kommunalkredit Public Consulting

32. Was passiert, wenn kein Angebot beim Förderungsantrag angehängt wird?

Ein vollständiger Förderungsantrag muss ein verbindliches Angebot einer Fachfirma über die Photovoltaik-Anlage enthalten. Wenn kein verbindliches Angebot zum Förderungsantrag innerhalb der gegebenen Frist von 72 Stunden beigebracht wird, ist der Förderungsantrag unvollständig und wird nicht den Gremien des Klima- und Energiefonds zur Förderung vorgeschlagen.

33. Was beinhaltet eine schriftliche Beauftragung?

Eine schriftliche Beauftragung kann entweder durch Gegenzeichnung des Angebots durch den/die Förderungswerber/in erfolgen oder mittels eines separaten Schriftstücks, in dem eindeutig auf das Angebot verwiesen wird, dessen Umsetzung beauftragt wird.

34. Wann wird die Förderung ausbezahlt?

Nach Einlangen der vollständigen und korrekten Endabrechnungsunterlagen (Endabrechnungsformular, Rechnungen in Kopie, Prüfprotokoll) und Prüfung dieser, wird die Förderung auf das angegebene Konto überwiesen.

35. Welche Kosten sind förderfähig?

Photovoltaik-Module, Aufständerungen, Wechselrichter, Schaltschrankumbauarbeiten, Montage, Elektroinstallationen, Blitzschutz, Datenlogger, Kabelverbindungen, notwendiger Umbau des Zählerkastens, Nachführungssysteme (sowohl ein- als auch zweiachsig), Planungskosten bis 10% der Anlagekosten

36. Welche Kosten sind nicht förderfähig?

Stromspeicher (Akkus, Batterien), neuer Zählerkasten, Zählertausch, Entsorgungskosten, Miete, Gebühr für Zählpunkt, Bauanzeige, Gebühren im Allgemeinen, Rechnung von Stromanbietern, Backup-Systeme, Displays, Dacheindeckung, Laderegler, Versicherungskosten sowie Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden.

37. Sind Eigenleistungen förderbar?

Nein. Eigenleistungen sind nicht förderbar.

38. Was passiert, wenn die tatsächliche Anlagenleistung kleiner ist als ursprünglich beantragt?

Die Förderungssumme wird entsprechend der tatsächlichen Anlagenleistung neu berechnet und ein geringerer Betrag ausbezahlt. Es besteht kein Anspruch auf die Differenz zur Förderungszusage.

39. Was passiert, wenn die Anlagenleistung nach Umsetzung der Maßnahme höher ist als ursprünglich beantragt?

Anhand des eingereichten Angebotes wurde die maximale Obergrenze der Förderungssumme errechnet. Diese kann nicht mehr erhöht werden.

40. Was passiert, wenn die Leistung der Photovoltaik-Anlage nach Umsetzung der Maßnahme 5 kW_{peak} überschreitet?

Es werden nur Photovoltaik-Anlagen mit einer maximalen Spitzenleistung von $5,00~\text{kW}_{\text{peak}}$ gefördert, somit wird der Förderungsvertrag storniert.

41. Was passiert, wenn keine Mittel zur Förderung mehr vorhanden sind?

Die gesamten Mittel für das Jahr 2010 zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen betragen EUR 35 Millionen. Die Förderungen werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel für vollständige Anträge in der Reihenfolge des Einlangens bei der Abwicklungsstelle KPC gewährt. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen regionalen Verteilung wird das verfügbare Gesamtbudget auf die Bundesländer aufgeteilt. Wenn keine Mittel mehr vorhanden sind, kann keine Förderung genehmigt und damit kein Förderungsgeld mehr ausbezahlt werden.

42. Wie sind die Bundesmittel regional verteilt?

Insgesamt stehen im Jahr 2010 für die Förderaktion Photovoltaik-Anlagen EUR 35 Millionen zur Verfügung. Diese Mittel werden laut Präsidiumsbeschluss des Klima- und Energiefonds wie folgt auf die Bundesländer aufgeteilt:

Bundesland	Mittelverteilung in Euro
Burgenland	EUR 1.940.600
Kärnten	EUR 2.676.500

10/06/2010



Klima- und Energiefonds des Bundes – managed by Kommunalkredit Public Consulting

Niederösterreich	EUR 9.250.500
Oberösterreich	EUR 6.136.100
Salzburg	EUR 2.006.400
Steiermark	EUR 5.525.500
Tirol	EUR 2.624.800
Vorarlberg	EUR 1.519.800
Wien	EUR 3.319.800

Dieser Aufteilungsschlüssel gilt für die gesamte Einreichfrist vom 28.06.2010 bis 31.08.2010.

43. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion Photovoltaik-Anlagen beantworten?

Für weitere Fragen steht Ihnen das Serviceteam der Abwicklungsstelle KPC gerne zur Verfügung:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH Türkenstr. 9 1092 Wien

Tel.: +43(1) 31 6 31- 730 Fax: +43 (1) 31 6 31 - 99 730 E-Mail: pv2010@kommunalkredit.at

Unter www.publicconsulting.at/pv finden Sie weitere Unterlagen zur "Förderaktion Photovoltaik-Anlagen 2010".